

## **Informationsblatt zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) bei Antrag auf Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), 90343 Nürnberg, erhebt in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Ihre personenbezogenen Daten.

Das Bundesamt ist verantwortlich für den Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten und ist verpflichtet, Sie über die Verarbeitung dieser Daten und über Ihre Rechte zu informieren. Dazu erhalten Sie folgende Informationen:

### **Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
-Behördlicher Datenschutzbeauftragter-  
90343 Nürnberg

### **Rechtsgrundlage und Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten:**

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO i. V. m. § 43 Abs. 3 und 4 AufenthG und § 15 IntV.

Das Bundesamt erhebt die personenbezogenen Daten, die Sie in Ihrem Antrag auf Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen angeben, unter einer Kennnummer. Unter dieser Kennnummer wird anschließend auch das Ergebnis der Entscheidung über Ihren Zulassungsantrag gespeichert.

Soweit Sie in der Entscheidung über Ihren Zulassungsantrag auf das Erfordernis einer Zusatzqualifizierung verwiesen werden und später bei einem vom Bundesamt akkreditierten Träger an einer Zusatzqualifizierung teilnehmen, informiert der Träger der Zusatzqualifizierung das Bundesamt unter Angabe Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Kennnummer über Ihre Teilnahme und Ihren Abschluss an dieser Zusatzqualifizierung. Das gleiche gilt, wenn Sie nach der Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen an einer der additiven Zusatzqualifizierungen für Lehrkräfte in Alphabetisierungskursen und für Lehrkräfte in Orientierungskursen teilnehmen. Aufgrund dieser Meldung kann Ihnen das Bundesamt ohne weiteres Erfordernis Ihrerseits ein Zertifikat über die jeweils erworbene Zusatzqualifizierung ausstellen und Sie ggf. als Lehrkraft in Integrationskursen nach § 15 Abs. 2 IntV zulassen.

Bei Aufnahme einer Tätigkeit als Lehrkraft in einem Integrationskurs wird der Integrationskurssträger dem Bundesamt die Aufnahme Ihrer Tätigkeit unter Angabe Ihrer Kennnummer melden. Damit stellt das Bundesamt sicher, dass nur berechnigte Personen in Integrationskursen unterrichten.

**Dauer der Speicherung der Daten:**

Das Bundesamt speichert Ihre Daten, so lange von Ihrer Seite keine Löschung veranlasst oder eine Löschung aus anderen Gründen (z. B. im Fall eines Widerrufs) erforderlich wird.

**Ihre Rechte aus dem Datenschutz:**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde:

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30

53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)